

in Ansehung der vollkommen veränderten Verhältnisse hatte jedoch der gesamte Vorstand sein Amt dem Bundestag zur Verfügung gestellt. Herr Kollege Wilhelm Schulz wurde durch Zuruf in einem besonderen Wahlgang einstimmig als erster Vorsitzender des Deutschen Uhrmacher-Bundes wiedergewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden in einem Wahlgang durch Zettel gewählt. Aus der Wahl gingen hervor: die Herren: Abel, Bergner, Dr. Felsing, Glawe, Kames, Lünser, Oppermann, Richter und Volkelt. Infolge vorgeschrittener Zeit konnte Punkt 8 der Tagesordnung, *Besprechung von Steuerfragen und der Frage der Einbruchdiebstahlversicherung* nicht mehr erledigt werden. Es wurde dem Bundesvorstand überlassen, in diesen Angelegenheiten nötigenfalls die geeigneten Schritte zu unternehmen. Eine eingehende Würdigung der auf dem Siebenten Bundestag stattgefundenen Beratungen und der erfolgten Beschlüsse, sowie ein ausführlicher Bericht über die Verhand-

lungen erscheint in den nächsten Nummern unseres Bundesorganes. — Unsere Eingabe vom 21. März, betreffend

Erteilung von Waffenscheinen an die Inhaber von Uhren-, Gold-, Silberwaren- und Juwelengeschäften hat einen neuen Erfolg zu verzeichnen. Vom Preussischen Ministerium des Innern erhalten wir die Mitteilung, daß seitens des Ministeriums keine Bedenken gegen die Erteilung von Waffenscheinen an die genannten Personen, soweit sie längere Zeit ortsansässig und den Polizeibehörden als zuverlässig bekannt sind, bestehen. Die Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind unter Hinweis auf unsere Eingabe angewiesen worden, schleunigst das Weitere zu veranlassen. Es ist somit auch den Kollegen in Preußen die Möglichkeit gegeben, Waffenscheine zu erlangen und sich gegen Einbrecher zu schützen. Wir zweifeln nicht daran, daß auch von den noch ausstehenden Bundesstaaten bald ähnliche Bekanntmachungen erfolgen werden.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Wilh. Schultz

Wer trägt den Schaden für verloren gegangene Pakete?

Von unserem juristischen Mitarbeiter

In letzter Zeit war oft davon die Rede, welchen Schadenersatz die Reichspost für verloren gegangene Pakete leistet. Da liegt nun die Frage nahe: Wer trägt den restlichen Schaden, der sich nach der Postvergütung für den Absender des Paketes ergibt? Diese Frage wird nicht vereinzelt erhoben. Schreiber dieses erhielt zahlreiche Anfragen, die zwar verschiedenartig gehalten waren, aber immer auf folgendes Ergebnis hinausliefen: Angenommen es ist ein 5 Pfund schweres gewöhnliches Paket verloren gegangen, das einen Verkaufswert von 250 Mark hatte. Die Post vergütet hierauf nach § 9 des Postgesetzes für jedes Pfund 3 Mark, zusammen also 15 Mark. Wer hat nun für den Restschaden von 235 Mark einzustehen, der Absender oder der Adressat?

Handelt es sich um eine Postsendung an Private nach auswärts, so gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die eine weitere Schadenersatzung an den Einlieferer des Paketes ausspricht. Dieser hat also selbst den Schaden zu tragen, weil das Paket, solange es sich im Gewahrsam des Postverkehrs befand, noch Eigentum des Absenders war. Hier gilt die Post als Beförderin des Paketes nur als Besizdienerin. Das Eigentum an dem Pakete geht erst in dem Moment auf den Adressaten über, wenn ihm das Paket von der Post „ausgehändigt“, also in den Besiz übergeben worden ist. Geht es im Wege der Postbeförderung verloren, so kann von einer „Übergabe“ an den Adressaten keine Rede sein. Kommt jedoch für ein verloren gegangenes Postpaket ein Handelsverkauf in Frage, so kann möglicherweise für den Käufer eine weitere Schadenersatzpflicht eintreten, sofern § 447 Abs. 1 B.G.B. zutrifft. Diese Vorschrift bestimmt:

„Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst der bestimmten Person oder Anstalt abgeliefert hat.“

Es wird sich nun fragen, ob der Ort, an welchem die Sendung erfolgen sollte, ein anderer als der „Erfüllungsort“ war, und was überhaupt als Erfüllungsort anzusehen ist. Hierin liegt der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit.

In der Regel bedingen sich die Verkäufer bei Vertragsabschlüssen aus, daß der Ort ihrer Handelsniederlassung als „Erfüllungsort“ zu gelten habe. Ob diese Bedingung zu Recht besteht, d. h. ob sie wirklich unter den Vertragsparteien „vereinbart“ wurde, läßt sich sicher nach Lage des hier in Betracht kommenden Falles entscheiden. Indessen kann unter Kaufleuten unter gewissen Umständen eine Genehmigung auch stillschweigend erfolgen (Reichsgericht, Zivilsachen 73,388 und 68,205). Zweck dieser Zeilen soll es aber nun nicht sein, diese stillschweigende

Genehmigung besonders eingehend zu begründen, sondern es wird in dieser Hinsicht auf einen späteren Artikel verwiesen. Im allgemeinen ist hierüber folgendes zu sagen:

Bei der Mehrzahl der kaufmännischen Kaufabschlüsse pflegt es vorzukommen, daß als Erfüllungsort der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers unter den Parteien vereinbart wurde. Ist also der Erfüllungsort zugunsten des Verkäufers festgestellt, so bleibt die weitere Erörterung darüber übrig, ob die Versendung der Ware im Transportwege, in unserem Falle nach obiger gesetzlicher Bestimmung durch eine „Anstalt“, also durch die Post gewünscht wurde. Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Denn das Verlangen braucht nicht ein ausdrückliches zu sein. Es kann sich aus den Umständen ergeben, insbesondere ist es infolge eines allgemeinen und rechtlich längst anerkannten Handelsgebrauchs bei Übersendungskäufen anzunehmen (Staudinger, Kommentar B.G.B. 7./8. Aufl., S. 624). Die Übersendung der Ware nach auswärts durch die Post ist ein allgemeiner Handelsgebrauch. Daran ändert nichts der Umstand, daß dem Verkäufer von Gesetzes wegen eine Übersendungs-pflicht nicht vorgeschrieben ist. Es genügt hier der von der Rechtsprechung seit langem bezeugte Handelsgebrauch, nach dem der Verkäufer die Verpflichtung hat, die Ware dem Käufer an seinem Wohnsitz oder an seine gewerbliche Handelsniederlassung zu übersenden (vergl. Staub, Kommentar S. 995 IV. 1). Die Beweislast dafür, daß der Verkäufer seiner Verpflichtung aus § 447 B.G.B. genügt hatte, trifft den Verkäufer selbst.

Nun bleibt noch die Frage zu erörtern übrig, ob der Verkäufer dadurch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzte (§ 347 H.G.B.), daß er die Ware nicht unter Wertangabe an den Käufer versenden ließ. Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen. Es ist zur Genüge bekannt, wie tief die Moral in unserem Volke während und nach dem Ausgang des unglücklichen Krieges gesunken ist. Daran ändert die Schönfärberei des Reichs-Ministerpräsidenten Scheidemann nichts, der in einer der Februarsitzungen bestritt, daß das deutsche Volk unehrlich geworden sei. Wer Augen zu sehen und Ohren zu hören hat, muß täglich beobachtet haben, wie die Korruption starke Fortschritte machte und die geschäftlichen Verhältnisse sich so verschoben haben, daß von der Ehrlichkeit im Handel schon längst keine Rede mehr sein kann. Die Nahrungsmittelnot und die Stoffknappheit hat uns an den Rand des Verderbens gebracht. Es gibt im Deutschen Reiche wohl keine Familie, die nicht vom Postpaketraub betroffen wurde! Durch diese Erfahrung gewiß, suchten sich die Auflieferer von Postpaketen dadurch vor Verlusten zu schützen, daß sie ihre Sendungen nicht mehr als gewöhnliches, sondern als Wertpaket einlieferten. Dadurch erhielt der Wertpaket-Verkehr einen rapiden Aufschwung im Postver-